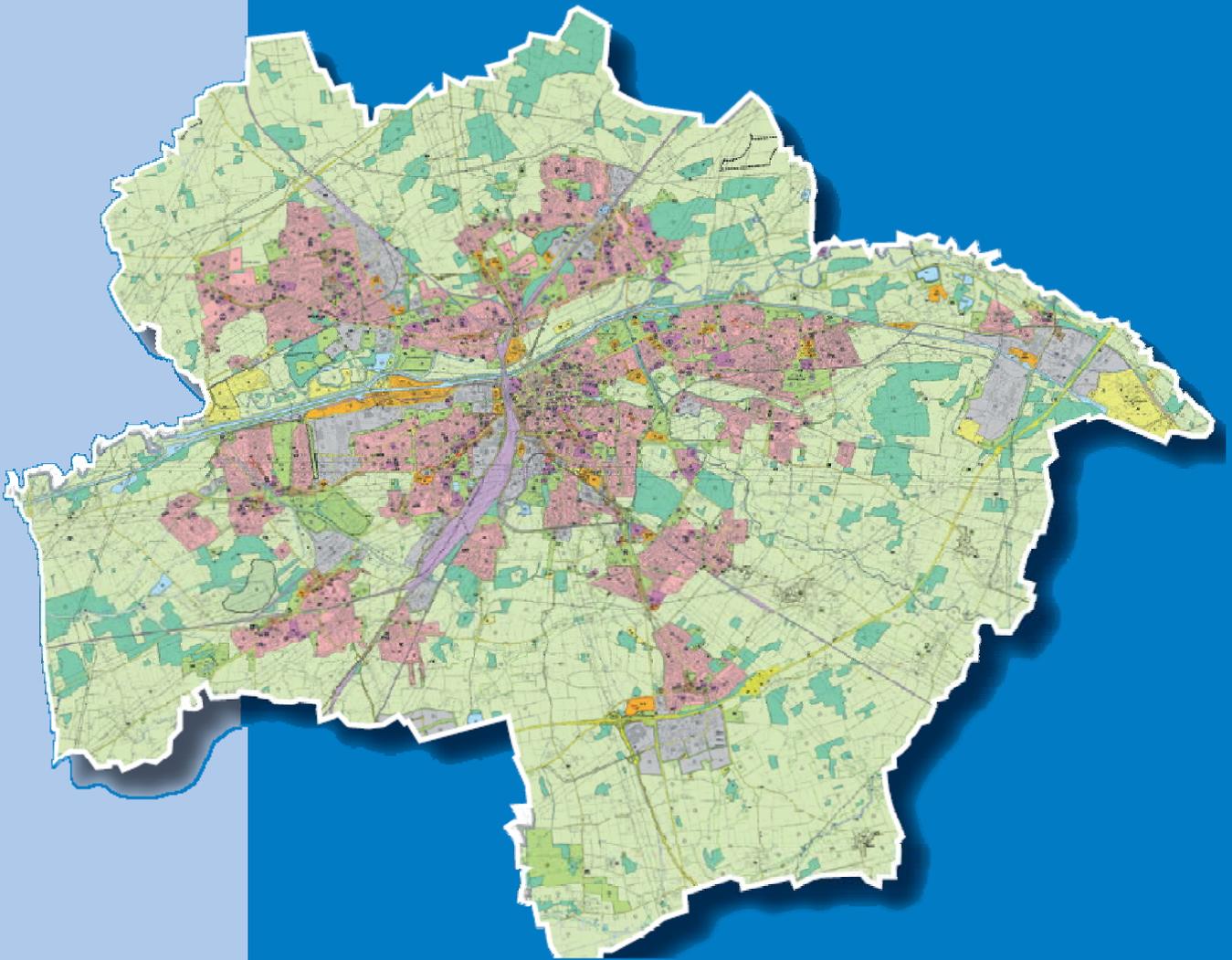


# Hamm:



## Zusammenfassende Erklärung

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans  
- Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel -  
gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ziel der 6. Änderung des FNP</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Monitoring</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>16</b>

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des FNP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

## 1. GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANS

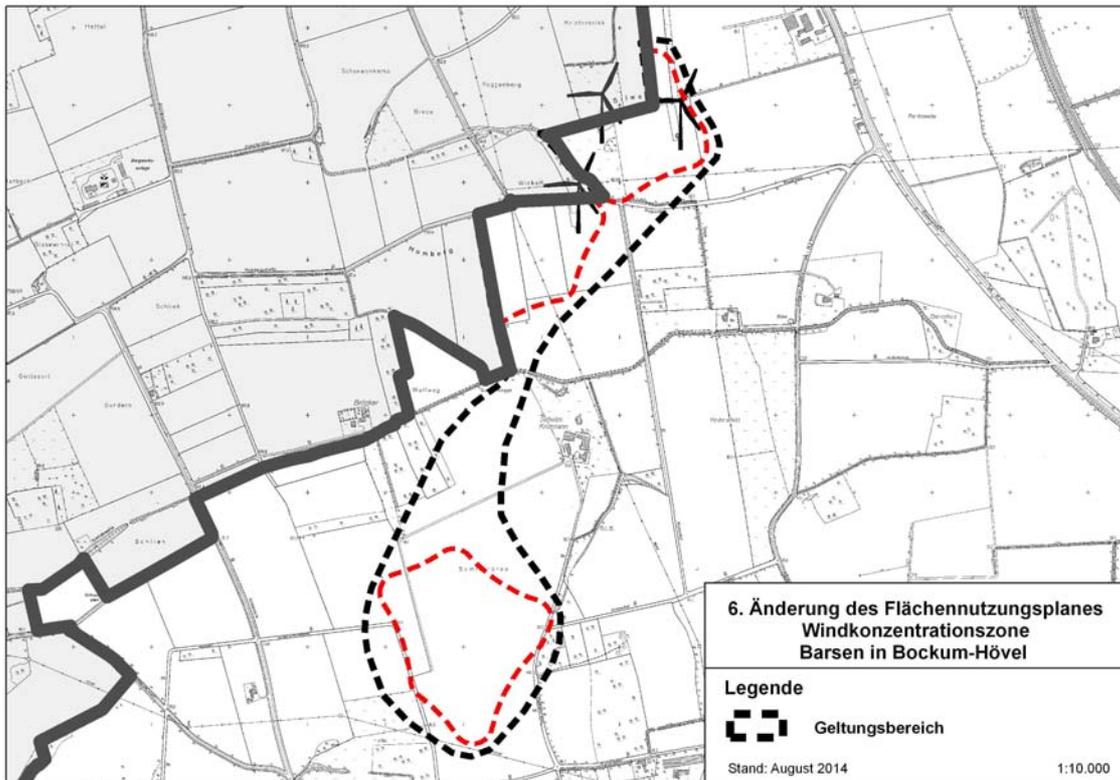


Abb. 1 – Lageplan des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hamm – Windkonzentrationszone Barsen – befindet sich im Nordwesten der Stadt Hamm im Stadtbezirk Bockum-Hövel an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ascheberg.

Der o.g. Änderungsbereich stellt eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone dar und besteht aus zwei nördlichen Kernzonen, in denen sich bereits drei Windenergieanlagen (WEA) befinden und einer südlichen Kernzone, in der nun neue WEA errichtet werden sollen.

Die 6. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 27 ha (Gesamtfläche der drei Kernzonen).

## 2. ZIEL DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Rat der Stadt Hamm hat am 05.03.2013 den Änderungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die 6. Änderung des FNP – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel – (Vorlage 1318/13) gefasst.

Anlass der Änderung sind die Klimaschutz-Debatte und die durch die Ereignisse in Japan (Fukushima-Katastrophe) ausgelöste „Energiewende“ in Deutschland, die eine

Überprüfung der bisherigen Planungen erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hamm das Stadtgebiet erneut bezüglich der Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen zur Windenergienutzung untersucht.

Der Rat der Stadt Hamm hat im Dezember 2011 den Beschluss gefasst, unter Berücksichtigung aktueller technischer und planerischer Rahmenbedingungen eine Untersuchung zu Potentialflächen für die Errichtung von WEA in der Stadt Hamm durchzuführen (vgl. Vorlage Nr. 0881/11), um das planerische Gesamtkonzept zur Steuerung der WEA zu ergänzen.

Die Untersuchung soll die Grundlage für die Einleitung entsprechender Verfahren zur Anpassung des FNP bilden. Das Gutachten der Fa. enveco GmbH (Münster) wurde mit der Flächen-Potenzialanalyse (Stand Oktober 2012), der Ökologischen Ersteinschätzung (Stand Oktober 2012) und den Plänen „Schutzgüter“ (Plan 1), „Schutzgüter und Abstände“ (Plan 2) sowie „Potentialflächen“ (Plan 3) den politischen Gremien der Stadt Hamm mit der Vorlage Nr. 1157/12 vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Dieses Gutachten stellt einen ersten Schritt bei der Überprüfung der bestehenden bzw. der Ermittlung neuer Konzentrationszonen zur Windenergienutzung in Hamm dar und wurde unter Berücksichtigung aktueller richterlicher Urteile zu einem gesamtstädtischen Konzept Windkraft weiterentwickelt.

Die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse und dem Gesamtstädtischen Konzept Windkraft ermittelten drei Kernzonen der „Zone Barsen“ an der nord-westlichen Stadtgrenze von Hamm sind in Teilen deckungsgleich mit der bereits im FNP der Stadt Hamm dargestellten Windkonzentrationszone Barsen.

Mehrkernige Konzentrationszonen stellen eine Arrondierung dar für Zonen, die aus einzelnen Kernzonen bestehen. Die einzelnen Kernzonen an sich erfüllen nicht das Ziel einer Konzentration der Anlagenstandorte (mind. 3 Anlagen). Aufgrund der Nähe dieser einzelnen Kernzonen zueinander besteht jedoch ein räumlicher (bzw. technischer) und auch visueller Zusammenhang (optische Verschmelzung von geplanten Standorten für WEA in benachbarten Konzentrationszonen bzw. anderen Splitterflächen für den Betrachter). Dieser räumliche, technische und visuelle Zusammenhang von kleineren Flächen wird planerisch durch eine gemeinsame Abgrenzung verdeutlicht.

Die tatsächlich nutzbaren Flächen für die Errichtung von WEA („Kerne“) innerhalb dieser gemeinsamen Abgrenzung als mehrkernige Konzentrationszone ergeben sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzgüter und Abstände.

### 3. VERFAHRENSABLAUF

Bei der 6. Änderung des FNP sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum	Vorlage
1	<b>Änderungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	05.03.13	<b>1318/13</b>
2	Frühzeitige Beteiligung der TÖB und sonstiger Behörden / der Nachbargemeinden sowie der Stadtämter gem. § 4 (1) BauGB („Scoping“)	31.05.13 – 28.06.13	/
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung) gem. 3 (1) BauGB	12.02.14	/
4	<b>Beschluss zur Öffentlichen Auslegung</b>	25.03.14	<b>1545/14</b>
5	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  sowie  Beteiligung der TÖB und sonstiger Behörden sowie der Stadtämter gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	27.05.14 – 27.06.14   27.05.14 – 27.06.14	/
6	<b>Feststellungsbeschluss</b>	04.11.14	<b>0149/14</b>
7	Genehmigung Bezirksregierung Arnsberg mit Maßgabe	05.02.15	/
8	Beitrittsbeschluss zur Maßgabe	24.03.15	<b>0347/15</b>
9	Öffentliche Bekanntmachung / Wirksamkeit	17.04.15	/

### 4. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Baueitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum FNP-Änderungsverfahren, dokumentiert.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 6. Änderung des FNP der Stadt Hamm – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel – wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht von Mai 2014 mit Ergänzungen im September 2014 dargestellt werden.

Hierbei wurden Erforderlichkeit, Ziel und Inhalt der 6. Änderung des FNP dargestellt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Landschaft / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Mensch / Gesundheit / Erholung u. Kulturgüter / Sachgüter entsprechend der Erfordernisse geprüft. Dabei wurden jeweils zunächst Bestandsaufnahmen der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes durchgeführt und die Umweltmerkmale des voraussichtlich beeinflussten Bereiches betrachtet, sowie Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt. Abschließend wurden für alle Schutzgüter die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes (Standortalternativen und Nullvariante) dargestellt.

Gemäß **Umweltbericht** erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und der übergeordneten Planung. Bei der Untersuchung wird jeweils bezogen auf die Fragestellung differenziert zwischen der Neuanlagenplanung in der südlichen Kernzone und dem planerisch vorbereiteten „Repowering“ der nördlichen Kernzonen, für welches jedoch keine konkrete Standortplanung besteht. Neben diversen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie allgemeinen Minimierungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl, Leuchtbefeuern, Gestaltung des Mastfußbereiches, Unterirdische Netzanbindung, Bauzeitenregelungen) werden für den Betrieb der WEA in den **Gutachten zu Schallemissionen und Schattenwurf** – bezogen auf die neuen WEA in der südlichen Kernzone (unter Berücksichtigung der Emissionen bestehender WEA) – ein leistungsbegrenzter Betrieb im Nachtzeitraum sowie definierte und noch genau zu ermittelnde Abschaltzeiten zur Vermeidung von Schattenwurf gefordert. Bei einem „Repowering“ der WEA in den nördlichen Kernzonen sind die sich hieraus ergebenden Werte neu zu ermitteln.

Ebenfalls wurde die **Optisch bedrängende Wirkung** für die beiden neuen WEA in der südlichen Kernzone untersucht. Bei geplanten 150 m hohen WEA liegen innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstandes keine Wohngebäude. Bei geplanten 180 m hohen WEA liegen 4 Wohngebäude innerhalb des zwei- bis dreifachen Gesamthöhenabstandes. Eine Einzelfallbetrachtung sieht die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA nicht als optisch bedrängend.

Bei einem „Repowering“ der WEA in den nördlichen Kernzonen sind auch hier die sich hieraus ergebenden Werte neu zu ermitteln.

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** erarbeitet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) differenziert zwischen der südlichen Kernzone und den nördlichen Kernzonen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Für die südliche Kernzone wurde eine ASP 1 und ASP 2 durchgeführt. Der Detaillierungsgrad der ASP entspricht dabei den Anforderungen einer ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die ASP kommt zu dem Ergebnis,

dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Steinkauz ausgeschlossen werden.

- In den beiden nördlichen Kernzonen befinden sich bereits drei WEA. Zum jetzigen Zeitpunkt sollen in diesen Kernzonen keine weiteren WEA errichtet werden. Hier erfolgt jedoch eine Aufhebung der Höhenbeschränkung von 100 m. Im Sinne einer sinnvollen Abschichtung wurde für die nördlichen Kernzonen zunächst eine überschlägige ASP der Stufe I („Vorprüfung“ gem. VV-Artenschutz) durchgeführt. Bei künftigen Änderungen der WEA in diesen nördlichen Kernzonen sind eigenständige vorhabenbezogene Gutachten zu erarbeiten. Ggf. werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sowie Brut- und Rastvögel (z.B. Abschaltalgorithmen, Schaffung von Ersatzquartieren, Maßnahmenflächen etc.) erforderlich.

Zur Ermittlung des **landschaftsökologischen Kompensationsbedarfes** wurde für die südliche Kernzone eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell zur Eingriffsregelung des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) (2008) durchgeführt. Zur Ermittlung des landschaftsästhetischen Kompensationsbedarfes durch Eingriffe in das Landschaftsbild wurde – ebenfalls für die südliche Kernzone – eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell von NOHL (1993) im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG / § 4a Landschaftsgesetz (LG) NRW vollständig kompensiert werden.

Für die nördlichen Kernzonen sind bei Neuplanungen entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren anzustellen.

Für den Standort Barsen wurde die **Windhöffigkeit** vom Investor sowohl für WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m als auch von 180 m untersucht. Die Windhöffigkeit am Standort Barsen ist bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6 Meter pro Sekunde (BBB Umwelttechnik GmbH, Windgutachten Barsen, 2014) in 100 m Höhe als schwach bis mittelmäßig anzusehen. Auf Grund der schwachen bis mittelmäßigen Windverhältnisse am Standort Barsen ist es technisch und wirtschaftlich erforderlich, WEA mit großen Rotordurchmesser auf hohen Türmen zu errichten.

## 5. MONITORING

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umwelt-Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring). Dabei sind die im Umweltbericht nach Nr. 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angege-

benen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen.

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP sind folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel, Kap. 5.2 Monitoring):

- Auswerten von Hinweisen der Bürger.
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB.
- Auswertung wiederkehrender regelmäßiger städtischer Untersuchungen.
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des UIS (UMWELTINFORMATIONSSYSTEM DER STADT HAMM).

Das Monitoring wird von den Behörden der Stadt Hamm unter Mithilfe der zuständigen staatlichen Behörden durchgeführt.

## 6. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

- a. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:** Gemäß Ratsbeschluss zur 6. Änderung des FNP vom 05.03.2013 (Vorlage Nr. 1318/13) wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 12.02.2014 als Bürgerversammlung im Sitzungssaal im Rathaus Bockum-Hövel durchgeführt. Von dem Angebot, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, haben gemäß Teilnehmerliste 31 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden über den Planungshintergrund, das Planungsrecht, das Standortkonzept mit möglichen Standorten unterschiedlicher Höhen der WEA (150 m, 180 m) einschließlich entsprechender Gutachten zum Immissionsschutz (Schattenwurf, Schallgutachten, Beurteilung der optischen Wirkung) sowie zum Artenschutz als auch Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle im Zusammenhang mit einem Bürgerwindpark informiert.

Die Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger bezogen sich sowohl auf Fragen im Zusammenhang mit dem Planungsrecht (Lage der WEA im Planungsbereich, Systematik der Kernflächen, Berücksichtigung Landschaftsbild, Ergebnis Artenschutzprüfung und Brutvorkommen Uhu sowie Steinkauz, Stand der Planungen für Windkonzentrationszonen in den angrenzenden Nachbargemeinden) bzw. den Standortkonzepten (Abschaltautomatik bei WEA) als auch auf Fragen im Zu-

sammenhang mit Finanzierungs- und Beteiligungsmodellen (bevorzugte Zeichnung der Anwohner bzw. Betroffenen in der näheren Umgebung und auch auf Seiten der Nachbargemeinden, finanzielle Beteiligung angesichts der Reform des EEG überhaupt sinnvoll, Zeitpunkt der finanziellen Bürgerbeteiligung schon bekannt?).

Insgesamt führten die Stellungnahmen zu keinen flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung zur 6. Änderung des FNP.

Bezüglich der weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger wurde darauf hingewiesen, dass diese Bürgerversammlung erst die 1. Phase der Beteiligung im Rahmen der 6. Änderung des FNP – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel – darstellen würde. Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung sei im Rahmen der Öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, die für Mai / Juni 2014 geplant sei, möglich. Im diesem Zusammenhang wurde ebenfalls noch einmal darauf hingewiesen, dass derzeit absehbar der Baubeginn der WEA frühestens im 3. Quartal 2015 erfolgen könne.

- b. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Entwurfes):** Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014. Diese Beteiligung wurde von einer Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel sowie Präsentation im Internet) begleitet.

Insgesamt gingen vier Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Die Stellungnahme eines Bürgers bezog sich auf Schall- Immissionsprobleme an seinem Wohngebäude im Zusammenhang mit den bereits bestehenden drei WEA in Barsen sowie auf die Frage, inwieweit die Auswirkungen der geplanten WEA in Barsen und auch auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ascheberg bei den Schalluntersuchungen Berücksichtigung gefunden hätten.

Die vom Einwender aufgeführten Beschwerden gegen die Auswirkungen der bestehenden WEA in der Zone Barsen konnten durch die Berechnungen der Vorbelastungen am Immissionsort A nicht bestätigt werden. Die angestellten Schallberechnungen zeigen, dass die nächtlichen Richtwerte der TA-Lärm sowohl für die bestehenden als auch die neuen WEA eingehalten werden können. Dabei ist die Einhaltung der Tagesrichtwerte von vornherein unproblematisch.

Die drei weiteren Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern bezogen sich auf Befürchtungen hinsichtlich zusätzlicher Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch Lärm, Schattenschlag, optische Bedrängung, eine Verschandelung des Landschaftsbildes und einen Wertverlust ihres Grundstückes durch die Planungen von WEA in Barsen sowie in den angrenzenden Kommunen Ascheberg, Drensteinfurt und Werne mit dem Hinweis auf alternative Standorte zur Errichtung der WEA.

Schallgutachten: Grundsätzlich kommt das Schallgutachten für die beiden geplanten neuen WEA unter Berücksichtigung der bestehenden drei WEA (vgl. CUBE Engineering GmbH im Auftrag der Stadtwerke Hamm GmbH: Schallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Barsen (Nordrhein-Westfalen) - Bericht Nr. 13-1-3058a-NF, Hamburg, 04.02.2014) zu dem Ergebnis, dass die neuen WEA für den Tagbetrieb mit dem maximalen Schalleistungspegel betrieben werden können. Unter den Voraussetzungen, dass die neu geplanten WEA im Nachtzeitraum leistungsbegrenzt betrieben werden, kommt es unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit zu keinen Überschreitungen der zulässigen Nacht-Immissionsrichtwerte.

Schattenwurfgutachten: Im Rahmen des Schattenwurf-Gutachtens wurden für 13 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch zwei neu geplante WEA sowie drei Vorbelastungs-WEA berechnet. Die Immissionsrichtwerte betragen max. 30 Minuten Beschattung am Tag und 30 Stunden Beschattung im Jahr. Da an einigen Immissionsorten diese Richtwerte überschritten werden, empfiehlt das Gutachten die Installation einer Abschaltautomatik für die beiden neuen WEA.

Optisch bedrängende Wirkung: Bei geplanten 150 m hohen WEA liegen innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstandes keine Wohngebäude. Bei geplanten 180 m hohen WEA liegen 4 Wohngebäude innerhalb des zwei- bis dreifachen Gesamthöhenabstandes. Eine Einzelfallbetrachtung dieser 4 Wohngebäude sieht die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA nicht als optisch bedrängend.

Landschaftsbildanalyse: Zur Ermittlung des landschaftsökologischen Kompensationsbedarfes wurde für die südliche Kernzone eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell zur Eingriffsregelung des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) (2008) durchgeführt. Zur Ermittlung des landschaftsästhetischen Kompensationsbedarfes durch Eingriffe in das Landschaftsbild wurde – ebenfalls für die südliche Kernzone – eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell von NOHL (1993) im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG / § 4a Landschaftsgesetz (LG) NRW vollständig kompensiert werden.

Für die nördlichen Kernzonen sind bei Neuplanungen entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren anzustellen.

Wertverlust des Grundstücks: Grundsätzlich wird die Wertentwicklung von Grundstücken und Immobilien durch vielfältige und wechselnde Einflüsse auf dem Grundstücksmarkt beeinflusst. Somit kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit beantwortet werden, ob allein die Errichtung von WEA Auswirkungen auf die Preisentwicklung von Immobilien hat. Der Eingriff ist nicht bezifferbar und löst auch keine bodenrechtlichen Spannungen aus. Erhebliche Wertverluste sind nicht absehbar. In die Eigentumsrechte und Grundstückswerte wird nicht in erheblichem Maße eingegriffen. Auch in Hamm sind konkrete Erfahrungen mit der Vermittlung von Immobilien in der Nähe von WEA kaum bekannt. Grundsätzlich ist der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung – sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder auch WEA – durch ge-

setzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert (s.o.: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Optisch bedrängenden Wirkung).

Ein wichtiger Einflussfaktor ist jedoch auch auf der Nachfrageseite zu berücksichtigen: die demografische Entwicklung. Vor dem Hintergrund, dass viele Menschen heutzutage in der Nähe ihrer Arbeitsplätze wohnen wollen und Wert auf eine gute ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten oder ein gutes Bildungsangebot legen, kann dies zum Wegzug von Bewohnern in ländlichen Bereichen führen, was sich in hohem Maße auf die Immobilienpreise auswirkt.

Alternative Standorte: Im Nordwesten der Stadt Hamm im Bereich Barsen und den benachbarten Kommunen liegt ein gemeindeübergreifendes Gebiet, welches aufgrund geringerer Konflikte und einer guten Eignung das Potenzial für eine Konzentration von WEA aufweist. Dies wurde sowohl im Rahmen der gesamtstädtischen Untersuchungen der Stadt Hamm nachgewiesen (vgl. enveco GmbH Münster im Auftrag der Stadt Hamm: Flächen-Potenzialanalyse Stadt Hamm, Oktober 2012 und Stadt Hamm, Stadtplanungsamt, Abt. 61.4: Gesamtstädtisches Konzept Windkraft, Hamm, Feb. 2014) als auch im Rahmen entsprechender Untersuchungen der Nachbarkommunen. Auch auf regionaler Ebene wurden Standorte in diesen Kommunen nachgewiesen.

Da sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hamm als auch den benachbarten Kommunen im Außenbereich Wohnsiedlungen bzw. Einzelhäuser liegen, sind bei jeglichen weitergehenden Planungen entsprechende kumulierende Auswirkungen auf diese Gebäude zu untersuchen bzw. zu vermeiden.

Insgesamt führten die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger jedoch zu keinen flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung zur 6. Änderung des FNP.

- c. **Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB:** In der Zeit vom vom 31.05. – 28.06.2013 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, in der der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt wurde. Insgesamt wurden 38 Anregungen eingereicht. Diese wurden geprüft und soweit erforderlich in die Planung übernommen.

Folgende für die Planung relevante Stellungnahmen gingen ein:

Die Anregungen bezogen sich u.a. auf die Erarbeitung und Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und auch Beurteilung des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang wurde ein besonderer Hinweis auf die Berücksichtigung der Brutvorkommen von Rohrweihe und Uhu (mit Horststandort), den Rotmilan während seiner Jagdflüge sowie Baumfalke, Fischadler, Turmfalke, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard und weiterer teilweise planungsrelevanter Kleinvogelarten gegeben. Zur Einschränkung der Kollisionsgefahr wurden entsprechende Vorsorgemaßnahmen formuliert, auf die im Umweltbericht mit dem Hinweis, dass

diese Regelungen nicht dem Darstellungsmaßstab des FNP unterliegen und daher zu gegebener Zeit im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung geregelt werden, eingegangen wird.

Weiterhin wurden in Anlehnung an den Windenergie-Erlass des Landes NRW Aussagen zur Windhöflichkeit sowie zur Rückbauverpflichtung der Anlagen angeregt.

Auch wurde auf die Berücksichtigung entsprechender Abstände zu klassifizierten Straßen hingewiesen, die bereits im Rahmen der Potenzialanalyse sowie des Gesamtstädtischen Konzeptes Windkraft als ein Kriterium eingeflossen sind. Ebenfalls wurde auf die Einhaltung entsprechender Abstände zwischen Betonfundamenten von Windenergieanlagen und Kabeltrassen sowie Versorgungsanlagen im Rahmen der Detailplanung hingewiesen. Darüberhinaus wurden weitere Anregungen aufgeführt, wie z.B. die Kennzeichnung der WEA in das „Windenergieanlagen Notfall- und Informationssystem Europa“ (WEA-NIS Europa) aufzunehmen, die jedoch nicht dem Darstellungsmaßstab des FNP entsprechen und somit erst zu gegebener Zeit im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen getroffen werden.

Eine weitere Anregung bezog sich auf eine gutachterliche Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des Strontiantbergbaus durch einen Sachverständigen, die durch den Vorhabenträger erfolgen soll. Aufgrund bekannter archäologischer Fundstellen (zwei Landwehrteilstücke und sechs archäologische Verdachtsflächen aufgrund von Luftbildern) wurde eine Oberflächenprospektion angeregt, die jedoch keine archäologisch relevanten Oberflächenfunde festgestellt hat.

Mit Bezug auf die planerische Darstellung der Änderung des FNP wurde eine Darstellung der einzelnen Kernzonen der mehrkernigen Konzentrationszone Barsen angeregt.

Die Anregungen führten teilweise zu Ergänzungen im Erläuterungsbericht sowie in der planerischen Darstellung.

Über die inhaltlichen Anregungen hinaus wurde eine nachträgliche Beteiligung der RAG-Aktiengesellschaft, der RWTH Aachen, der Hamm Gas, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen, der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster sowie E-Mobilfunk GmbH&Co.KG und Vodafone angeregt, die auch durchgeführt wurde.

- d. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Stadtämter gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB:** In der Zeit vom 27.05. bis einschließlich 27.06.2014 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB sowie der Stadtämter gem. § 4

Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchgeführt. Insgesamt wurden 36 Stellungnahmen eingereicht.

Folgende für die Planung relevante Stellungnahmen wurden abgegeben:

Bezüglich des Artenschutzes wurde darauf hingewiesen, dass durch die 6. Änderung des FNP die bestehende Höhenbegrenzung von 100 m aufgehoben und der FNP auch somit im Bereich der bestehenden Windkraftzonen geändert wird. Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ist gem. Kap. 4.2 bei der Änderung und Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Da im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes bisher nur für die südliche Zone eine ASP vorliegt, wird auch für die nördlichen Kernzonen eine ASP der Stufe I angeregt, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit auch für diese Bereiche prüfen zu können. Eine Ergänzung der Kurzfassung der Begründung auf der Planurkunde wird ebenfalls angeregt.

Ebenfalls wird vor dem Hintergrund, dass durch die 6. Änderung des FNP die bestehende Höhenbegrenzung von 100 m aufgehoben und der FNP somit auch im Bereich der bestehenden Windkraftzonen geändert wird, die Ermittlung des landschaftsökologischen und auch des landschaftsästhetischen Kompensationsbedarfes durch Eingriffe in das Landschaftsbild für die nördliche Kernzone angeregt.

Die Umsetzung sämtlicher Minimierungs-, Vermeidungs-, CEF- Maßnahmen (Kap. 4.2 des Umweltberichtes), die Kompensation der Eingriffe (Kap. 4.5 des Umweltberichtes) sowie die Rückbauverpflichtung soll über entsprechende Regelungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG getroffen werden.

Mit Bezug auf die ökologische Ersteinschätzung durch die Fa. enveco GmbH (Münster) wurde auf eine falsche Entfernungsangabe zwischen den nördlichen Kernzonen und dem NSG Frielicker Holz (2.300 m) hingewiesen. Die Entfernung beträgt tatsächlich über 6.000 m.

Ebenfalls mit Bezug auf die ökologische Ersteinschätzung wurde auf den Punkt „Planungsvorgaben und sonstige Schutzgebietsausweisungen“ verwiesen: „Konflikt zum Landschaftsschutz, deshalb bestehende Höhenbeschränkungen in Windvorrangzonen.“ Da eine Bewertung des Konfliktes nicht vorgenommen wird, die Stadt Hamm sich über die ökologische Ersteinschätzung hinwegsetzt und die Höhenbegrenzungen mit dieser Änderung des FNP aufhebt, wird aus landschaftspflegerischer Sicht eine Erläuterung angeregt.

Erneut wurde eine gutachterliche Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des Strontiantbergbaus durch einen Sachverständigen angeregt, die durch den Vorhabenträger erfolgen soll.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Planbereich der 6. Änderung des FNP in der Zone 2 „Methan unter abdichtenden Schichten“ liegt und zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorsorglich entsprechende Methan-Messungen des Grundwassers durchzuführen sind.

Auch wurde auf die Berücksichtigung entsprechender Abstände zu Freileitungen aller Spannungsebenen sowie zu Gleisanlagen hingewiesen, die bereits im Rahmen der Potenzialanalyse sowie des Gesamtstädtischen Konzeptes Windkraft als ein Kriterium eingeflossen sind.

Weiterhin wurde eine Korrektur von Versorgungsanlagen (zwei Ferngasleitungen und zwei Kabelschutzrohranlagen) angeregt.

Darüberhinaus wurden weitere Anregungen wie z.B. die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Leitungstrassen, die Errichtung von Zufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen vor WEA sowie die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz aufgeführt, die nicht dem Darstellungsmaßstab des FNP entsprechen und somit erst zu gegebener Zeit im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen getroffen werden.

Mit Bezug auf die planerische Darstellung der 6. Änderung des FNP wurde eine Darstellung der einzelnen Kernzonen der mehrkernigen Konzentrationszone Barsen im Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches angeregt.

Ebenfalls wurde vor dem Hintergrund der parallelen Verwendung von Abbildungen mit unterschiedlichen Darstellungen der Kernzonen, zum einen nach dem gesamtstädtischen Konzept Windkraft (Flächenabgrenzung bezogen auf die Maststandorte; insbesondere werden diese in den ergänzenden Unterlagen und Gutachten verwandt) und zum anderen mit der Darstellung der neu abgegrenzten Kernzonen der 6. Änderung des FNP (Flächenabgrenzung bezogen auf die maximal vom Rotor einer WEA überstrichenen Fläche), eine Vereinfachung der Lesbarkeit der Unterlagen gefordert (Hinweis „Flächenabgrenzung bezogen auf die Maststandorte“ bzw. „Flächenabgrenzung bezogen auf vom Rotor einer WEA überstrichene Fläche“).

Aufgrund dieser Anregungen sind folgende redaktionelle Anpassungen durchgeführt worden:

- Plan Geltungsbereich und Begründung: Ergänzung Geltungsbereich Kernzonen,

- FNP-Änderungsplan und Begründung: Ergänzende Hinweise bezüglich MethanAusgasungen,
- FNP-Änderungsplan: Aktualisierung Verlauf Ferngasleitung PLE-Doc,
- Begründung / Begründung als Kurzfassung: Klarstellender Hinweis auf Art der Abgrenzung der jeweiligen Zone (Flächenabgrenzung bezogen auf Maststandorte bzw. vom Rotor einer WEA überstrichene Fläche),
- Begründung: Korrektur Entfernung „NSG Frielicker Holz“ und Kernpotenzialflächen (Begründung Fußnote 42 auf Seite 33),
- Begründung: Ergänzungen zum Wegfall der Höhenbegrenzung in den nördlichen Kernzonen vor dem Aspekt Landschaftsschutz (Fußnote 44 auf Seite 38),
- Begründung / Begründung als Kurzfassung / Umweltbericht: Ergänzungen ASP I für die nördlichen Kernzonen,
- Begründung / Umweltbericht: Hinweis Ermittlung Kompensationsbedarf für nördliche Kernzonen im Genehmigungsverfahren.

Diese redaktionellen Anpassungen wurden in der Begründung mit Datum vom 12.09.2014, im Umweltbericht von September 2014 und in der Begründung als Kurzfassung korrigiert.

Über die inhaltlichen Anregungen hinaus wurde eine nachträgliche Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung angeregt, die jedoch bereits im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgt ist.

Weiterhin wurde vor dem Hintergrund, dass die Bundeswehr betroffen ist und ab einer Bauhöhe von 30 m erneut in jedem Einzelfall (Eintrag als Luftfahrthindernis) zu beteiligen sei, auf eine erneute Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu gegebener Zeit im Rahmen des Immissionsschutz-Genehmigungsverfahrens hingewiesen.

- e. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 5 LPIG:** Die Vereinbarkeit der geplanten baulichen Nutzung dieser Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde angefragt. Die Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr (RVR) liegt gem. § 34 (1) LPIG mit Schreiben vom 02.08.2013 sowie gem. § 34 (5) LPIG mit Schreiben vom 27.06.2014 vor.
- f. Beitrittsbeschluss:** Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 den FNP einschließlich Begründung vom 12.09.2014 und Umweltbericht von September 2014 beschlossen. Die 6. Änderung des FNP wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 05.02.2015, Az. 35.2.1-1.4-HAM3/14 die 6. Änderung des FNP der Stadt Hamm mit einer Maßgabe bezüglich textlicher Ergänzungen zum Thema „Substanziell Raum Schaffen“ genehmigt.

Der Rat der Stadt Hamm ist der in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung vom 24.03.2015 beigetreten. Die Begründung zur 6. Änderung des FNP wurde entsprechend ergänzt (Teil 4: Substanziell Raum schaffen). Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 17.04.2015. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist die 6. Änderung des FNP gemäß § 6 BauGB wirksam.

## 7. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Grundsätzlich lassen sich anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen effektiv nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchführen. Durch die Wahl des „richtigen“ Standorts können wesentliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

- Bei Nichtdurchführung der Planung können die städtebaulichen Ziele nicht umgesetzt werden. Unter Umständen sind auch die landesweiten Klimaschutzziele betroffen, da diese von einem deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie abhängig sind. Grundsätzlich sind von der Nutzung der Windenergie als regenerative Energie vielfältige positive Auswirkungen zu erwarten.
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen wurden im Rahmen der 6. Änderung des FNP der Stadt Hamm jedoch nicht mehr geprüft. Das Gutachten der Fa. enveco GmbH (Münster) mit der Flächen-Potenzialanalyse (Stand Oktober 2012), der Ökologischen Ersteinschätzung (Stand Oktober 2012) und den Plänen „Schutzgüter“ (Plan 1), „Schutzgüter und Abstände“ (Plan 2) sowie „Potenzialflächen“ (Plan 3) sowie die – unter Berücksichtigung aktueller richterlicher Urteile – Weiterentwicklung zu einem gesamtstädtischen Konzept Windkraft bilden die Grundlage für die Einleitung entsprechender Verfahren zur Anpassung des FNP. Hier würde das gesamte Stadtgebiet auf mögliche Standorte untersucht, wobei Standortalternativen umfassend in Betracht gezogen und untereinander abgewogen worden sind.
- Derzeit geplant ist die Errichtung von zwei WEA. In Abhängigkeit des weiteren Verfahrensverlaufes sind Anlagentypen mit einer Höhe von etwa 180 m bzw. 150 m geplant. Beispielhaft wurden in den gutachterlichen Betrachtungen entsprechende Anlagentypen der Firma Enercon als „Typfälle“ von Anlagen der o.g. Höhenklassen zu Grunde gelegt, da sich aus der technischen Beschreibung dieser Anlagen grundsätzliche Auswirkungen der Anlagentypen ableiten lassen. Derzeit besteht seitens des Vorhabenträgers (Stadtwerke Hamm GmbH) eine Präferenz zu dem leistungsstärkeren Anlagentyp der 180er Klasse. Die Konkretisierung des Vorhabens und des zu installierenden Anlagentyps erfolgt erst im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Hamm, den 20.04.2015

gez.

Dipl.-Ing. Muhle

Leiter Stadtplanungsamt